

www.e-rara.ch

Politische Erinnerungen 1833 bis 1883

Kern, Johann Konrad

Frauenfeld, 1887

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 43323

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-99004>

VI. Kapitel. Ausarbeitung einer Bundesverfassung im Jahr 1848 [...].

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

VI. Kapitel.

Ausarbeitung einer Bundesverfassung im Jahr 1848 an Stelle des Bundesvertrages von 1815.

Die Nothwendigkeit, den Bundesvertrag vom 7. August 1815 zu revidiren, machte sich immer mehr fühlbar, besonders nach den Ereignissen des Sonderbundes.

Aus einer Epoche der Reaktion hervorgegangen, ist der Ursprung dieses Vertrages immer unpopulär gewesen. Begründet auf die kantonalen Verfassungen von 1814, welche 1830 und 1831 demokratischeren Grundgesetzen Platz gemacht hatten, war der Bundesvertrag seit diesen politischen Krisen nicht mehr in Harmonie mit den Institutionen, auf welchen er beruhte.

Die Tagsatzung beschloß denn auch im Juli 1832, diesen Vertrag zu revidiren; aber der Entwurf der Kommission wurde, obwohl er im März 1833 durch die Versammlung nach den Instruktionen der Kantone revidirt und modifizirt worden war, schließlich doch verworfen.

Ein zweiter Entwurf bezüglich einer Neugestaltung der vorörtlichen Gewalt hatte 1840 dasselbe Schicksal.

Trotzdem wurde das Prinzip der Revision von Jahr zu Jahr aufrecht erhalten, und diese so oft in allen Tonarten besprochene Revision wurde aufs neue lebensfähig am 16. August 1847, als dem Tage, an welchem die Tagsatzung zur Ausarbeitung der Revision des Bundesvertrages eine Kommission ernannte, die aus ebenso viel Mitgliedern bestand, als Stände (Kantone und Halbkantone) an diesem Werke theilnahmen.

Veranlaßt wurde dieser wichtige Beschluß durch die erheblichen Fortschritte, welche die nationale Gesinnung selbst in den schlimmen Tagen, die unser theures Vaterland bei manchen Anlässen von 1833—1847 hatte bestehen müssen, gemacht hatte. Die ungeheure Schwierigkeit, in der Frage der aargauischen Klöster, der Jesuiten und des Sonderbundes — um nur diese zu erwähnen — zu einer glücklichen Lösung zu gelangen, die Unmöglichkeit, die allgemein geforderten Verbesserungen ins Werk zu setzen, und die Gefahren, denen die Schweiz in diesem Zeitraum ausgesetzt gewesen war, brachten der ganzen Nation lebhafter als jemals zum Bewußtsein, wie nöthig es sei, ihre Bundesinstitutionen mit dem Fortschritt der Zeit und den Gesetzen ihrer Existenz in Einklang zu bringen.

Die ernstesten politischen und militärischen Ereignisse, deren Schauplatz oder Gegenstand die Schweiz während der zweiten Hälfte des Jahres 1847 und der ersten Wochen des folgenden Jahres war, erlaubten der Kommission nicht, sich ihren Arbeiten vor dem Monat Februar 1848 zu

widmen. Ohnehin lag sehr viel daran, daß die Kantone, die am Sonderbunde theilgenommen hatten, an einem Werke mitarbeiten könnten, das für jeden von so großem Interesse war. Weit entfernt, einem so bedeutenden Unternehmen zu schaden, ermöglichte dieser Verzug, einen besser überdachten und in allen Beziehungen bessern Entwurf vorzulegen, als ein hastig und unter der Herrschaft der Befangenheit des Kampfes gemachtes Werk gewesen wäre.

Mit Ausnahme von Neuenburg und Appenzell-Auderoden, welche Kantone übrigens der Prüfung des Gesamtentwurfs nicht fremd blieben, waren alle verbündeten Kantone in dieser Kommission vertreten.

Ich wurde, gemeinsam mit Herrn Druey, der damals Staatsrath und Mitglied der Tagssatzung für den Kanton Waadt war, zum Redaktor der mit der Revision des Bundesvertrags beauftragten Kommission ernannt. In dieser Eigenschaft mußte ich an den Berathungen der Kommissionen theilnehmen, welche von der Tagssatzung speziell zur Redaktion der über die wichtigsten Fragen gemachten Vorschläge ernannt worden waren, so daß ich mich, wie Herr Druey, mit allen Einzelheiten und Konsequenzen dieser Fragen vertraut machen konnte.

Für die Ausarbeitung der Anträge, die wir der Tagssatzung zu unterbreiten hatten, vertheilten wir uns in die Arbeit so, daß Herr Druey sich hauptsächlich mit dem Entwurf des Schlußberichtes beschäftigte, welcher an die Mitglieder der Tagssatzung und an die Kantone vertheilt werden sollte, während ich die Redaktion aller Theile der neuen Verfassung übernahm. Von Anfang bis zu Ende haben

wir uns unserer großen und schönen Aufgabe mit immer gleicher Neigung und gleichem Eifer gewidmet, daneben aber auch sehr thätigen Antheil an den Berathungen der Tagfagung genommen, wie dies übrigens durch die von dem verstorbenen früheren Bundeskanzler Schieß verfaßten Protokolle jener Zeit konstatirt ist.

Die Anschauungen, welche die Mitglieder der Revisionskommission und ihre Berichterstatter leiteten, sind gründlich entwickelt und studirt worden. Da sie schon bekannt sind, und übrigens die Bundesverfassung, um die es sich hier handelt, 1874 durch eine jüngere, lebensvollere Schwester ersetzt worden ist, so unterlasse ich es, mich über die Details und die Vorschläge zu verbreiten, die bei dieser Gelegenheit zu Tage traten. Es wäre das nur eine Wiederholung ohne aktuelles Interesse.

Untersuchen wir, welche Vorthelle uns die Bundesverfassung von 1848 für unser inneres Leben gebracht hat, so werden wir uns auf den ersten Blick überzeugen, daß viel und sehr Gutes gethan worden ist.

Die Schranken, welche die Zölle im Innern des Landes aufgestellt hatten, sind gefallen; an die Stelle des alten Chaos in den Münzen, Maßen und Gewichten ist eine sehr befriedigende, einheitliche Organisation getreten; unsere Posteinrichtungen haben unter der Leitung des Bundes eine Vollkommenheit erlangt, welche sie ohne diese Organisation niemals erreicht haben würden. Das sind Wohlthaten, die der ganzen Nation zu gute gekommen sind und deren Wirkungen sich bis in die geringste Hütte fühlbar gemacht haben.

Wer kann leugnen, daß das große Eisenbahn-Netz, das unsern Boden in seiner ganzen Ausdehnung überdeckt, eine reine Unmöglichkeit geblieben wäre, wenn nicht die Verfassung von 1848 die absolute Autonomie der Kantone gestürzt oder wenigstens in gewisse Grenzen zurückgedrängt hätte. Die Thatfachen haben mehr als genügend gezeigt, wie viel man verloren hätte, wenn man bei einer mangelhaften politischen Organisation in dieser Beziehung zurückgeblieben wäre, wenn wir keine Eisenbahnen gebaut oder nur ungenügende Theilstücke, ohne Verbindung unter einander, erstellt hätten.

Mit Befriedigung blickt man daher auf die Institutionen, welche die Bundesverfassung von 1848 entweder direkt geschaffen oder indirekt befördert hat.

Während die polytechnische Schule der Wissenschaft eine feste Burg gegeben hat, deren Wichtigkeit außer Frage steht, zeugen die über einen Theil unserer Alpen gebauten prächtigen Militärstraßen und die großen Flußforrektionsarbeiten für die schöpferische Macht des 1848 neu organisirten Bundes mit Bezug auf die materiellen Interessen.

Können wir anderseits den Einfluß verkennen, den unsere politischen Institutionen erfuhren? Eine Menge Grundrechte genießt der Schweizerbürger erst wirklich seit der Annahme der Bundesverfassung von 1848 und der Fortentwicklung, welche die bundesrechtliche Praxis später den Grundsätzen dieser Verfassung, die derjenigen von 1874 zum Muster diente, gegeben hat.

Die Konflikte, die sich zwischen den Kantonen häufig

und fast immer auf Kosten des Bürgers erhoben, haben seit 1848 aufgehört, weil ein höheres Gericht das Recht eines jeden begrenzte und über Kollisionen zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen entscheiden konnte.

Auch in den Beziehungen des Bürgers zu den Institutionen seines Kantons ist eine bemerkenswerthe Verbesserung eingetreten. Während vorher die Entscheidung der Kantonsregierung oder des kantonalen Gerichtshofes die Streitfragen endgültig austrug und der Nothschrei des verkannten Rechtes kein Echo fand, haben die Institutionen von 1848 allen eine neue Instanz eröffnet, von der ein unparteiisches Urtheil erwartet werden kann.

Die Kantonsbehörden haben sich ungern in die Beschränkung ihrer absoluten Souveränität ergeben, aber für die Freiheit des Bürgers begründet der Refurs an den Bund eine der größten und fruchtbarsten Errungenschaften.

So ist es der Bundesverfassung von 1848 zu verdanken, daß die Eidgenossenschaft eine Zufluchtsstätte der individuellen Freiheit, eine Beschützerin des Schwachen und ein Element des Vertrauens in allen Klassen der Bevölkerung geworden ist.
